**Fachbereich:** FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
**Gemeinde Swisttal**

Die Bürgermeisterin

# B E S C H L U S S V O R L A G E

V/2014/1931

| **Beratungsfolge:** | **Termin** | **Entscheidung** | **Öffentl.** |
|---|---|---|---|
| Planungs-und Verkehrsausschuss | 12.03.2020 | Entscheidung | Ö |

**Tagesordnungspunkt:**

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Unterstellplatzes für landwirtschaftliche Geräte als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB auf dem Grundstück Gemarkung Ludendorf, Flur 2, Flurstück 438, Ollheimer Straße 5

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungs- und Verkehrsausschuss ist mit der beantragten Errichtung eines Unterstellplatzes für landwirtschaftliche Geräte als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB auf dem Grundstück Gemarkung Ludendorf, Flur 2, Flurstück 436, Ollheimer Straße 5, einverstanden.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

**Sachverhalt:**

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung eines Unterstellplatzes für landwirtschaftliche Geräte auf dem Grundstück in der Gemarkung Ludendorf, Flur 2, Flurstück 438, Ollheimer Straße 5. Auf die Antragsunterlagen (Anlage A) wird verwiesen.

Zur Kenntnisnahme ist ein Auszug aus der Abrundungssatzung (Anlage B) sowie ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Anlage C) beigefügt. Das vorgenannte Grundstück ist im Flächennutzungsplan vollständig im Bereich der gemischten Bauflächen dargestellt.

Planungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb der Grenzen der `Abrundungssatzung`. Es handelt sich hierbei nicht um ein privilegiertes Vorhaben, so dass die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder

Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (vgl. § 35 Abs. 2 BauGB).

Im Jahr 1990 wurde bereits die Errichtung einer Doppelgarage unmittelbar angrenzend an das aktuell geplante Vorhaben genehmigt, nachdem zuvor der Planungs- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 23.11.1989 das Einvernehmen hierzu erteilt hat.

Dem geplanten Vorhaben stehen öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 nicht entgegen. Die Erschließung ist gesichert.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte über den Antrag beraten und gemäß Beschlussvorschlag entscheiden.